
Sachverständigenwesen

Dr. Andreas Ottofülling, Büro München

Die Wettbewerbszentrale war in den Jahren 2015/16 im Sachverständigenwesen mit fast 470 Vorgängen befasst. Davon waren mehr als 80 Vorgänge Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros). In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale eingeschaltet, um zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, und diese im Bedarfsfall zu unterbinden. Dabei wurden 168 Abmahnungen ausgesprochen und 15 Hinweis schreiben verfasst. In 22 Fällen wurde die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um den unlauter Werbenden die Möglichkeit der gütlichen Streitbeilegung zu eröffnen. In ebenso vielen Fällen bedurfte es der Inanspruchnahme der Gerichte, um die Ansprüche durchzusetzen.

Neben diversen Publikationen wurde die Branche erneut auch auf Sachverständigentagen von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Sachverständigenverbänden über aktuelle lauterkeitsrechtliche Themen und Entwicklungen informiert und geschult. Die Publikationen sind auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale abrufbar unter Publikationen/ Aufsätze, Beiträge/ Sachverständige. Einige Berichte über die Vorträge finden sich auch auf der Internetseite unter Veranstaltungen/ Vorträge bzw. Branchen, Sachverständige/ Aktuelles.

Am 14.10.2016 ist im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts ...“ verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 48, Seite 2222). Ziele des Gesetzes sind unter anderem die Stärkung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger sowie die Verbesserung

der Qualität der Sachverständigen und ihrer Gutachten, um nur zwei zu nennen (BT-Drucks. 18/9092, BT-Drucks. 18/6985). Diese Ziele spiegeln sich auch in der lauterkeitsrechtlichen Tätigkeit der Wettbewerbszentrale wider.

Sachverständige

Etwa 16.000 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind in mehr als 400 Sachgebieten in nahezu allen Wirtschafts- und Handwerksbereichen tätig. Daneben gibt es eine noch viel größere Zahl von Sachverständigen, die zertifiziert, (verbands-)anerkannt und geprüft sind oder sich selbst „ernannt“ haben. Letzteres ist im Grundsatz möglich, weil es keine berufsrechtlichen Regelungen zur Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“ gibt. Bisher sind alle Forderungen nach einer Sachverständigenberufsordnung – zuletzt auf dem 53. Deutschen Verkehrsgerichtstag Anfang 2015 – vom Gesetzgeber unbeantwortet geblieben (https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1495). Deswegen muss bei der Frage der berechtigten Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“ auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Die Wettbewerbszentrale hat bereits vor 20 Jahren hierzu ein Grundsatzverfahren geführt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 06.02.1997, Az. I ZR 234/94) darf nur derjenige die Bezeichnung „Sachverständiger“ führen, der eine überragende Sach- und Fachkunde in einem kon-

kret definierten Sachgebiet nachweisen kann. Obwohl diese Entscheidung schon fast 20 Jahre alt ist, erhält die Wettbewerbszentrale nach wie vor Beschwerden über die fehlende Qualifikation und die unberechtigte Führung der Bezeichnung „Sachverständiger“ und auch die unlautere Werbung unter Hinweis auf eine öffentliche Bestellung und Vereidigung, Zertifizierung oder Verbandsanerkennung. Die meisten dieser Fälle konnten außergerichtlich durch Abgabe einer Unterlassungserklärung und Änderung der Werbung auf den Homepages, Briefbögen, Visitenkarten, Telefon- und Branchenbucheinträgen sowie in der Außenwerbung beigelegt werden. Nur in einigen Fällen mussten die Gerichte bemüht werden. So hat das LG Koblenz (Urteil vom 25.10.2016, Az. 2 HK O 12/16; M 1 0065/16) einem Sachverständigen verboten, unter Hinweis auf eine Anerkennung zu werben, sofern aktuell eine solche nicht vorliegt oder im Falle des Vorliegens einer solchen Anerkennung ohne Angabe der anerkennenden Stelle/Einrichtung geworben wird. Das Gericht hat entsprechend die Bezeichnung „Vereid. Gutachter“ und auch den Hinweis auf eine Prüfung durch den BVSK und die IHK untersagt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat der Beklagte wieder zurückgenommen. Das OLG Koblenz hat daraufhin beschlossen, dass dies den Verlust des Rechtsmittels zur Folge hat (Beschluss vom 12.12.2016, Az. 9 U 1384/16). In einem anderen Fall hat das LG Limburg a. d. Lahn (Anerkenntnisurteil vom 10.10.2016, Az. 5 O 25716; M 1 0222/15) dem Betreiber einer Hundeschule die Bezeichnungen „Sachverständiger und Gutachter“, „staatliche anerkannter Hundetrainer und -ausbilder“ sowie „zugel. Prüfer und Sachverständiger lt. LHundeG“ untersagt. In einem am LG Köln anhängigen Verfahren hat der Beklagte eine Unterlassungserklärung wegen der Verwendung des Logos eines Fachverbandes und der Werbung unter Hinweis auf eine Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 abgegeben, sodass er nur noch zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt wurde (Beschluss vom 04.10.2016, Az. 31 O 142/16; M 1 0027/16).

Sachverständigenverbände

Ein erhebliches Qualitätsgefälle spiegelt sich auch bei den Sachverständigenverbänden wider. Hier sind in den letzten Jahren Verbände mit wohlklingenden Bezeichnungen gegründet worden, die vor allem durch geschicktes Marketing auf sich aufmerksam machen und damit eine hohe Präsenz im Internet und den sozialen Netzwerken erzielen. Bei diesen Vereinen ist ein Wettbewerb um Mitglieder entbrannt. Da werden Mitgliedsbeiträge von kostenfrei im ersten Jahr bis wenig über 100 Euro pro Jahr aufgerufen, Einkaufsvorteile angepriesen, Sachverständigennummernschilder angeboten, Sachverständigenstempel, -ausweise sowie Ernennungsurkunden zugegeben, der Eintrag in eine Sachverständigenrolle beworben und dann auch noch Sachverständigenausbildungen in wenigen Tagen kommuniziert oder als „Homeseminar“ ausgelobt. Marketing ist der Schlüssel zum Erfolg, so die Devise. So wird der Eindruck erweckt, jedermann könne Sachverständiger werden. Nicht selten gilt: Je bunter der Auftritt desto mehr bleiben die Qualitätsanforderungen im Hinblick auf die zu fordernde überragende Sach- und Fachkunde auf der Strecke.

Autoritätsanmaßung mittels Sachverständigenausweis

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erhalten von ihren Bestellskörperschaften für die Zeit der Bestellung einen Sachverständigenausweis und einen Rundstempel für ihre Tätigkeit ausgehändigt. Mit einem Ausweis wird eine besondere Legitimation dokumentiert (Beispiel: Personalausweis). Dies hatte sich ein Verband zu eigen machen wollen und auf seiner Homepage wie folgt geworben: „Da es nach Art. 5 GG weder amtlich noch staatliche Sachverständige gibt, wird eine solche Mitgliedschaft umso wichtiger, um auch gegen Konkurrenz bestehen zu können. Schließlich zeugt ein Sachverständigenausweis von einer entsprechenden Qualifikation und Fachkenntnis. Mit

einem Sachverständigenausweis des DGSV haben unsere Mitglieder ein Dokument in der Hand, das sie als Fachleute auszeichnet. Die Ausstellung von Ausweisen wurde durch den Gesetzgeber legitimiert. Dieser möchte somit die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Charakterstärke und persönliche Zuverlässigkeit unterstützen. Jedes Mitglied erhält eine autorisierte Urkunde bzw. Zertifikat.“ Das LG Leipzig (Urteil vom 08.06.2016, Az. 05 O 3203/15; M 1 0192/15) hat sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale angeschlossen und diese Aussagen als gegen das Irreführungsverbot verstoßend untersagt.

Autoritätsanmaßung mittels Vereinsbezeichnung

Bei der Vereinsbezeichnung wird hin und wieder mit einem nationalen, europäischen oder gar internationalen Bezug operiert. Wenn dann noch eine Anmutung an eine öffentlich-rechtliche oder hoheitlich tätige Institution kreiert wird, dann wird es lauterkeitsrechtlich kritisch. So geschehen bei dem Verein „Deutsche Sachverständigenkammer“. Die Wettbewerbszentrale hat ein gerichtliches Verfahren wegen der Vereinsbezeichnung und der Domain *www.deutsche-sachverständigenkammer.de* eingeleitet. Das LG Traunstein (Urteil vom 22.07.2016, Az. 1 HK O 168/16; M 1 0292/15) hat den beklagten Verein zur Unterlassung des Auftretts unter der genannten Domain und der Bezeichnung „Deutsche Sachverständigenkammer“ sowie zusätzlich zur Löschung der Vereinsbezeichnung im Vereinsregister verurteilt und zugleich ausgesprochen, dass gegen zwei Vereinsvorstände im Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, verhängt werden kann.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2016, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de